

Satzung des Bienenzuchtvereins Hof und Umgebung Hof/Saale e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Bienenzuchtverein Hof und Umgebung Hof/Saale e.V. Er ist beim Amtsgericht Hof unter der Nr. VR 153 eingetragen. Der Verein ist eine Gliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. (LVBI), dessen Satzung für den Verein rechtsverbindlich ist.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hof. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3) Gerichtsstand ist Hof.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.
- 2) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Satzungszweck ist insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Jugend und Erwachsenenbildung
 - b) Förderung der Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen
 - c) Verbesserung der Bienenweide
 - d) Bekämpfung der Bienenkrankheiten

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände (oder Mitglieder) können im Rahmen der steuerlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten über den Aufwandsersatz hinausgehende angemessene pauschale Entschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder und Förderer können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder.
- 2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 3) Aufgenommene Mitglieder, nicht jedoch die Förderer, sind gleichzeitig Mitglieder beim Landesverband Bayerischer Imker e. V. (LVBI).
- 4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins werden auf Antrag des Vereins vom LVBI ernannt. Die Vorgaben des LVBI über die Ehrenmitgliedschaft sind einzuhalten. Bezüglich der Beitragsfreiheit dieser Mitglieder ist die Satzung des LVBI maßgebend.

- 5) Die Daten der Mitglieder des Vereins können in einer elektronischen Datenbank gespeichert werden. Diese Datenbank stellt der Landesverband Bayerischer Imker e.V. zur Verfügung. Die Bearbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten wird nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten werden in der Datenschutzerklärung des Landesverbandes geregelt. Die Datenschutzerklärung des Landesverbandes wird mit Anerkennung dieser Satzung für das Mitglied gültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder und Förderer sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 2) Die Mitglieder und Förderer sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht (§ 12 Abs. 2) zu leisten. Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- 3) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder und Förderer haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- c) Austritt. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer zu erklären.
- d) Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied bekannt zu machen. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Beschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer.
- 2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 3) Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des ersten Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB) sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußert oder belastet werden. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muß einmal jährlich, nach Abschluß des Geschäftsjahres, einberufen werden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3) Die Einberufung ist vom ersten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen.
- 4) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Zu spät eingegangene oder in der Versammlung persönlich vorgebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mehrheitlich bestätigt wird.
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- 7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- 8) Wahlen werden in geheimer Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 9) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 10) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - d) Entlastung des Vorstands für das vorausgegangene Geschäftsjahr
 - e) Behandlung der eingereichten Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Entscheidung über die Ausschließung von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - i) Wahl des Vorstands und der beiden Revisoren

§ 10 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer besorgt die Kassengeschäfte des Vereins. Er hat insbesondere für den pünktlichen Eingang der Beiträge zu sorgen. Der Geschäftsführer hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Mitgliederversammlung vorzutragen (Kassenbericht).

§ 11 Revisoren

- 1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Revisoren überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Revisoren haben freien Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Die Amtsdauer der Revisoren beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Vereinsfinanzierung

- 1) Die Vereinsfinanzierung erfolgt durch Beiträge der Mitglieder, deren Höhe auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Verein leistet für seine Mitglieder Beiträge an den Landesverband Bayerischer Imker e.V. Darin sind Beiträge an den Deutschen Imkerbund e.V. und zur Imker-Globalversicherung enthalten. Über eine Übernahme weiterer Beiträge oder Umlagen usw. entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.01. für das laufende Kalenderjahr zu leisten.
- 3) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden über die Verwendung der Mittel.
 - a) Der Vorstand hat ein selbständiges Entscheidungsrecht i.H.v. bis zu 20% der zu erwartenden jährlichen Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen.
 - b) Über höhere Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß ist nur wirksam, wenn dieser mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen zustande gekommen ist.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Liquidatoren.
- 3) Diese haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20.01.2016 von der Mitgliederversammlung des Bienenzuchtvereins Hof und Umgebung Hof/Saale e.V. beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 14.09.1975.